

Factoring in Bilanz und Steuer

Wie der Forderungsverkauf bilanziell und steuerlich wirkt, verständlich erklärt für den Mittelstand.

1. Kurzüberblick

Factoring berührt zwei Bereiche, die in der Praxis oft getrennt betrachtet werden: die Bilanz und die laufende Buchhaltung samt Steuer. Beide hängen an derselben Frage, nämlich ob eine Forderung wirtschaftlich tatsächlich verkauft wird oder ob der Vorgang eher einer Finanzierung gleicht. Dieses Dokument erklärt beide Seiten in einfacher Sprache.

Es ist als Orientierung gedacht und ersetzt keine steuerliche Beratung. Die konkrete Behandlung im Einzelfall hängt vom Vertrag, vom Kontenrahmen und von der jeweiligen Buchhaltung ab. Ziel ist, die Zusammenhänge so darzustellen, dass Entscheidungen im Unternehmen auf einer klaren Grundlage getroffen werden können.

2. Echtes und Unechtes Factoring

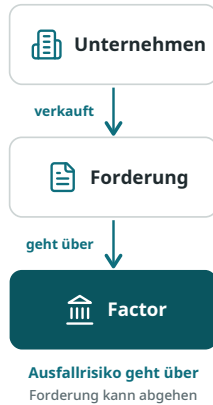
Der wichtigste Unterschied liegt in der Frage, wer das Ausfallrisiko der Forderung trägt. Daraus folgt fast alles Weitere, sowohl in der Bilanz als auch in der Buchhaltung.

Kriterium	Echtes Factoring	Unechtes Factoring
Ausfallrisiko	geht im vereinbarten Rahmen auf den Factor über	bleibt beim Unternehmen
Forderung	kann ausgebucht werden	bleibt im Bestand
Charakter	Forderungsverkauf	eher Finanzierung
Bilanzwirkung	kann verkürzend wirken	keine Verkürzung

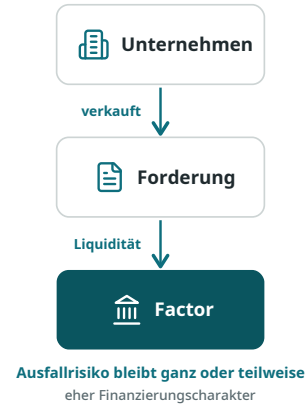
Wer trägt das Risiko der Forderung?

Nicht die Bezeichnung entscheidet, sondern der Risikoübergang

Echtes Factoring



Unechtes Factoring



Für die Bilanzierung ist der Risikoübergang entscheidend.

Die Risikoverteilung entscheidet über die Zurechnung: Echtes Factoring führt zum Forderungsabgang, Unechtes Factoring bleibt Finanzierung.

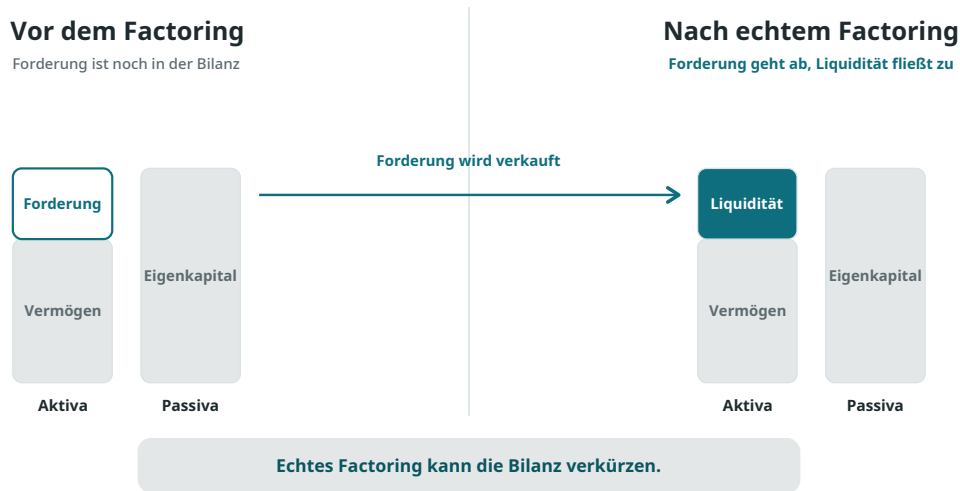
3. Bilanzwirkung

Eine offene Forderung steht im Umlaufvermögen. Wird sie an einen Factor verkauft, fließt Liquidität zu. Ob die Bilanz dadurch kürzer wird, entscheidet sich aber erst im zweiten Schritt: Die Verkürzung entsteht, wenn der zugeflossene Betrag eine Verbindlichkeit ablöst. Bleibt das Geld als Guthaben liegen, bleibt die Bilanzsumme nahezu gleich.

Maßgeblich für die Zurechnung ist das wirtschaftliche Eigentum. Wer die wesentlichen Chancen und Risiken einer Forderung trägt, weist sie in der Bilanz aus. Diese Grundregel steht in Paragraf 246 Absatz 1 Satz 2 HGB und in Paragraf 39 Absatz 2 AO. Geht das Ausfallrisiko wirksam auf den Factor über, kann die Forderung abgehen. Bleibt es beim Unternehmen, bleibt die Forderung in der Bilanz.

Wie echtes Factoring auf die Bilanz wirkt

Die Forderung kann abgehen und in Liquidität übergehen



Beim Echten Factoring kann die Forderung abgehen; eine Bilanzverkürzung entsteht, wenn der Mittelzufluss Verbindlichkeiten reduziert.

4. Unechtes Factoring: warum der Vorgang eher wie Finanzierung wirkt

Beim Unechten Factoring behält das Unternehmen das Ausfallrisiko. Der Factor zahlt zwar vor, trägt das Risiko aber nicht und kann bei Zahlungsausfall zurückgreifen. Die Forderung bleibt deshalb wirtschaftlich im Bestand, und in Höhe der erhaltenen Vorfinanzierung entsteht eine Verbindlichkeit gegenüber dem Factor.

Wirtschaftlich gleicht das einem Darlehen, das durch die Forderung besichert ist. Erst wenn der Kunde zahlt, wird die Forderung ausgebucht und die Verbindlichkeit ausgeglichen. Eine Behandlung, die diesen Finanzierungscharakter abbildet, gibt die tatsächliche Lage daher meist treffender wieder als eine Verbuchung als endgültiger Verkauf. Den Ausschlag gibt am Ende die konkrete Vertragsgestaltung, nicht die Bezeichnung des Produkts.

Merkpunkt

Nicht der Name des Vertrags entscheidet, sondern die Risikoverteilung. Geht das Ausfallrisiko nicht wirksam über, bleibt es wirtschaftlich bei einer Finanzierung, auch wenn von Verkauf die Rede ist.

5. Eigenkapitalquote und Rating

Sinkt die Bilanzsumme bei gleichem Eigenkapital, steigt die Eigenkapitalquote rechnerisch. Genau das kann beim Echten Factoring passieren, wenn die Forderung abgeht und der Erlös Verbindlichkeiten abbaut. Ein Beispiel: Bei 750.000 Euro Bilanzsumme und 150.000 Euro Eigenkapital liegt die Quote bei 20 Prozent. Sinkt die Bilanzsumme auf 550.000 Euro, steigt sie bei gleichem Eigenkapital auf rund 27 Prozent.

Eine bessere Quote kann sich positiv auf die Bonitätsbeurteilung auswirken. Das ist eine Möglichkeit, kein Automatismus. Ein Rating entsteht aus vielen Faktoren, und Banken betrachten in der Regel den Stichtag. Die Wirkung zeigt sich vor allem dann, wenn Factoring laufend genutzt wird und der Forderungsbestand dauerhaft niedriger ist.

6. Buchhaltungslogik

Die Verbuchung folgt einer überschaubaren Abfolge: Die Rechnung entsteht und wird als Forderung eingebucht. Die Forderung geht an den Factor. Der Factor zahlt einen grossen Teil aus und behält einen Sicherungseinbehalt zurück. Factoringgebühr und Finanzierungszins gehen ab, auf die Factoringleistung fällt Umsatzsteuer an. Zahlt der Kunde, wird der Sicherungseinbehalt ausgekehrt.

Der wichtigste Punkt für die Buchhaltung: Factoringgebühr und Finanzierungszins sind zwei verschiedene Dinge. Die Gebühr vergütet die Dienstleistung, der Zins die Vorfinanzierung. Diese Trennung zieht sich durch die gesamte steuerliche Behandlung.



Von der Rechnung bis zur Auskehrung des Sicherungseinbehalts: die Buchhaltung folgt einer festen Abfolge.

7. Umsatzsteuer und Factoringgebühren

Die Leistung des Factors ist eine umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung, unabhängig davon, ob Echtes oder Unechtes Factoring vorliegt. Diese Einordnung geht auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-305/01 zurück.

Der Factor weist auf seine Gebühr Umsatzsteuer aus. Ein vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen kann diese unter den allgemeinen Voraussetzungen als Vorsteuer abziehen; sie ist dann kein endgültiger Kostenfaktor, sondern ein durchlaufender Posten. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer.

8. Gewerbesteuer

Bei der Gewerbesteuer hält sich ein verbreitetes Missverständnis: dass die gesamte Factoringgebühr hinzugerechnet werde. Das ist nicht zutreffend.

Wichtig

Für die gewerbesteuerliche Hinzurechnung nach Paragraf 8 Nummer 1 GewStG ist vor allem der Finanzierungs- beziehungsweise Zinsanteil relevant, nicht der Dienstleistungsanteil der Factoringgebühr.

Echtes Factoring ist wirtschaftlich ein Forderungskauf und wird grundsätzlich anders beurteilt als eine klassische Finanzierung; allein die Vorfinanzierung begründet nicht automatisch eine Dauerschuld. Wie viel hinzugerechnet wird, hängt von der Aufteilung der Gebühr und vom Factoringmodell ab. Eine getrennt ausgewiesene Abrechnung ist deshalb auch steuerlich hilfreich.

9. SKR03 und SKR04 als Orientierung

Viele Suchende erwarten konkrete Kontonummern. Hier ist Vorsicht geboten: Weder SKR03 noch SKR04 enthalten ein offizielles Standardkonto für Factoring. Die kursierenden Nummern stammen aus individuell angelegten Konten einzelner Anwender. SKR03 und SKR04 sind Kontenrahmen, keine gesetzliche Buchungsanweisung.

Vorgang	Buchungslogik	SKR-Hinweis (Beispiel)
Bankzugang durch den Factor	Liquiditätszufluss	Bankkonto je nach Kontenrahmen
Forderungsabgang (echt)	Forderung wird ausgebucht	Forderungen aus L+L
Verbindlichkeit (unecht)	Finanzierung statt Abgang	Verbindlichkeitskonto
Factoringgebühr	betrieblicher Aufwand	z. B. 4765 (SKR03) / 6775 (SKR04)
Finanzierungszins	Zinsaufwand	Zinsaufwandskonto
Vorsteuer aus Factor-Rechnung	Vorsteuer, soweit abziehbar	Vorsteuerkonto

Die genannten Nummern sind Beispiele zur Orientierung, kein Pflichtkonto. Die konkrete Kontierung hängt von Software, Kontenbelegung, Kontenrahmen-Version, Vertrag und Steuerberatung ab.

10. Vereinfachtes Beispiel

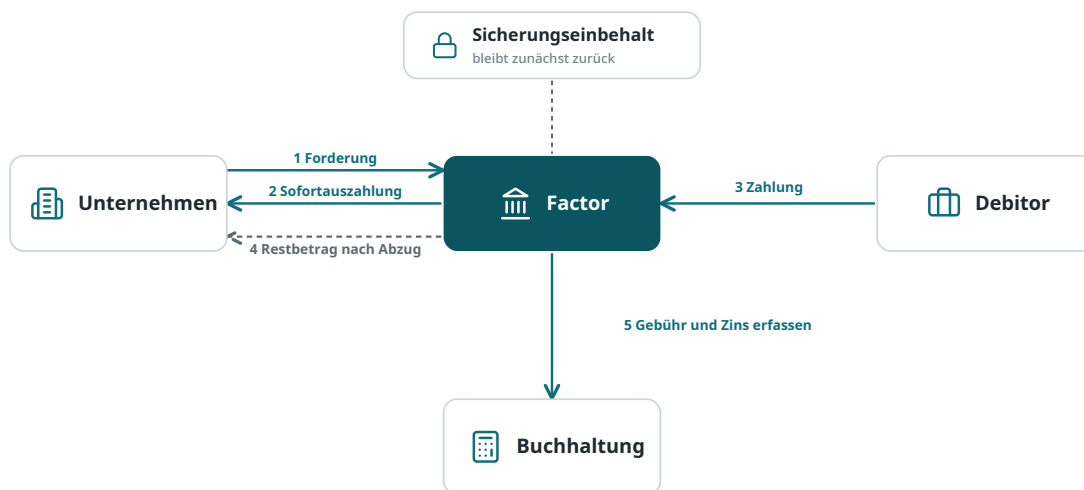
Das folgende Beispiel zeigt die Logik mit Klartext-Konten. Es ist bewusst vereinfacht und keine verbindliche Buchungsanweisung. Die Zahlen sind frei gewählt.

Ausgangslage

Ausgangsrechnung 10.000 Euro netto plus 1.900 Euro Umsatzsteuer, also 11.900 Euro brutto. Der Factor zahlt 90 Prozent sofort aus und behält 10 Prozent als Sicherungseinbehalt. Von der Auszahlung gehen Factoringgebühr und Finanzierungszins zuzüglich Umsatzsteuer ab. Nach Zahlung des Kunden wird der Sicherungseinbehalt ausgekehrt.

Der Geldfluss beim Factoring

Auszahlung, Einbehalt, Gebühren und Restbetrag im Zusammenspiel



Auszahlung, Einbehalt, Gebühren und Restbetrag müssen getrennt betrachtet werden.

Die Rechnungssumme teilt sich in Sofortauszahlung, Sicherungseinbehalt sowie Gebühr und Zins auf.

Echtes Factoring: Die Forderung geht auf den Factor über und wird ausgebucht. An ihre Stelle treten der Zahlungseingang und eine Forderung gegen den Factor für den Sicherungseinbehalt. Gebühr und Zins sind Aufwand, die Umsatzsteuer darauf ist Vorsteuer.

Unechtes Factoring: Die Forderung bleibt bestehen, die Auszahlung wird als Verbindlichkeit gegenüber dem Factor erfasst. Erst wenn der Kunde zahlt, wird die Forderung ausgebucht und die Verbindlichkeit ausgeglichen. Zahlt der Kunde nicht, bleibt das Risiko beim Unternehmen.

11. Hinweis zur Abstimmung mit Steuerberater und Buchhaltung

Die Darstellung ersetzt keine steuerliche Beratung. Die konkrete Verbuchung, Kontenzuordnung und steuerliche Behandlung hängen vom Vertrag, Kontenrahmen und Einzelfall ab und sollten mit Buchhaltung oder Steuerberater abgestimmt werden.

Quellen

- Paragraph 246 HGB, wirtschaftliche Zurechnung von Vermögensgegenständen
- Paragraph 39 AO, steuerliche Zurechnung und wirtschaftliches Eigentum
- Paragraph 8 GewStG, gewerbesteuerliche Hinzurechnungen
- EuGH, Urteil vom 26.06.2003, C-305/01, MKG-Krafffahrzeuge-Factoring GmbH